

33. Läuft die einmonatige Frist des § 51 Abs. 1 des Gesetzes, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, auch für den nicht erscheinenden Genossen vom Tage der Generalversammlung an?

I. Zivilsenat. Urt. v. 18. Mai 1907 i. S. D. als Testamentsvollstrecker des Nachlasses der St.'schen Eheleute (Rl.) w. Molkerei A., e. G. m. u. S. in Liq., (Bekl.). Rep. I. 432/06.

I. Landgericht Elbing.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Aus den Gründen:

„Es handelt sich lediglich um die Rechtsfrage, ob die einmonatige Frist des § 51 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes auch für den in der Versammlung nicht erschienenen Genossen gilt, d. h. ob sie auch für ihn vom Tage der Versammlung an läuft. Nach Virkenbühl, Kommentar zum Gen.-Ges. § 51 Bem. 5, soll die Frist für den nicht erschienenen Genossen erst durch die Kenntnis des Beschlusses eröffnet werden, und ihm höchstens der Nachweis obliegen, daß er diese Kenntnis erst innerhalb eines Monats vor der Klagerhebung erlangt habe. Parisius u. Erüger vertraten früher denselben Standpunkt. Erüger hat ihn jedoch in der neuesten (5.) Auflage des Kommentars in Bem. 4 zu § 51 aufgegeben und sich der entgegengesetzten, auch von Joel, Gen.-Ges. S. 547, geteilten Ansicht angeschlossen. Darüber, daß der gleichlautende § 271 H.G.B. (Art. 190a des Gesetzes vom 18. Juli 1884), der dem Genossenschaftsgesetze als Vorbild gedient hat, in dem letzteren Sinne auszulegen ist, besteht unter den Kommentatoren keine Meinungsverschiedenheit. Nach Wortlaut und Entstehungsgeschichte des Gesetzes kann die Wichtigkeit der strengeren Auslegung nicht bezweifelt werden.

In Abs. 1 des § 51 wird die Präklusivfrist für die Anfechtungsklage allgemein auf einen Monat festgesetzt. Ein Anfangstermin ist nicht ausdrücklich bestimmt. Danach kann nur angenommen werden, daß der Beginn der Frist durch den anzufechtenden Beschluß selbst bestimmt wird. Wie schon das Oberlandesgericht zutreffend bemerkt, gibt es keine allgemeine Rechtsnorm, wonach eine Präklusivfrist gegen den nicht läuft, der von dem mit der Verwirkung bedrohten Rechte keine Kenntnis hat. In Abs. 2 wird sodann dem in der Generalversammlung erschienenen Genossen die Anfechtungsklage unbeschränkt für alle Fälle einer Verletzung des Gesetzes oder des Statuts unter der Voraussetzung zugestanden, daß er gegen den Beschluß Widerspruch zu Protokoll erklärt hat, wogegen dem nicht erschienenen Genossen die Anfechtung nur aus dem Grunde zugebilligt wird, daß er entweder unberechtigterweise nicht zugelassen worden ist, oder daß die Berufung der Versammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung nicht gehörig erfolgt ist. Hier hätte

geſagt werden müſſen, daß die Anfechtungsſt. gegen den nicht erſchienenen Genossen erſt vom Tage ſeiner Kenntniſnahme an läuft, wenn das Geſetz einen ſolchen Unterſchied hätte machen wollen. Da dies nicht geſchehen iſt, beſtimmt ſich die St. überall nach Abſ. 1. Daß dies auch die Abſicht des Geſetzgebers war, läßt die Begründung des Geſetzentwurfs, der in dieſem Punkte dem Geſetze entſpricht, deutlich erkennen.

Zu §§ 47, 48 des Entwurfs iſt geſagt:

„Die Befugnis der einzelnen Genossen, Beſchlüſſe der Generalverſammlung wegen Verstoßes gegen die Beſtimmungen des Geſetzes oder Statuts durch Klage als ungültig anzufechten, iſt ſchon nach dem geltenden Rechte als begründet anzusehen, wenngleich das Genossenschaftsgeſetz ſelbſt keine beſondere Beſtimmung darüber enthält. Der Schwerpunkt der in den §§ 47 und 48 enthaltenen Vorſchriften liegt deſhalb in den Vorausſetzungen und Beſchränkungen, welche für die Geltendmachung des Anfechtungsrechts aufgeſtellt werden. Sie haben den Zweck, tüchſte Sicherheit zu gewähren, daß nicht ein Zuſtand längerer Ungewißheit über die Gültigkeit von Generalverſammlungsbeſchlüſſen eintreten kann. Die Vorſchriften entſprechen im einzelnen den Beſtimmungen in den Artt. 190a, b und 222 des Aktiengeſetzes.“ (Begründung S. 84, 85.)

Noch deutlicher tritt dieſer Standpunkt des Geſetzgebers in der Begründung zum Aktiengeſetzentwurfe (Geſetz vom 18. Juli 1884) hervor. Es wird zunächſt die bisherige Unbeſchränktheit des Anfechtungsrechts als höchſt bedenklich bezeichnet. Es ſei die Aufgabe des Entwurfs, daſſelbe auf einen feſten Boden zu ſtellen und in einer dem allgemeinen Intereſſe entſprechenden Weiſe zu beſchränken. Es werde daher davon ausgegangen, daß das Schweigen eines anweſenden Aktionärs als eine Billigung des Beſchlusses gelten müſſe, und ebenſo anzunehmen ſei, daß ein nicht erſchienenener Aktionär ſich im voraus den Beſchlüſſen der Generalverſammlung unterworfen und damit auf ein Anfechtungsrecht verzichtet habe. Nur ausnahmsweiſe ſei einem nicht erſchienenen Aktionär die Anfechtung inſoweit zu geſtatten, als die Berufung nicht ordnungsmäßig bewirkt ſei, oder die Ankündigung des Gegenſtandes nicht gehörig ſtattgefunden habe. Sodann heißt es wörtlich:

- „Der Entwurf bestimmt ferner: . . .
- c) daß die Anfechtung des Beschlusses innerhalb einmonatiger Frist seit dem Tage der Generalversammlung durch Erhebung der Klage oder Widerklage erfolgen muß. Die kurze Befristung ist unabweislich geboten, um die Ungewißheit über die Gültigkeit oder Anfechtbarkeit des Beschlusses zu beseitigen, und den Vorstand in die Lage zu setzen, den Umständen entsprechend über die Ausführung oder die Sistierung des Beschlusses zu befinden;
- . . .
- e) das Protokoll und die Frist geben Sicherheit darüber, ob und von wem der Beschluß angefochten werden kann. . . .“

Hieraus ergibt sich klar, daß der Gesetzgeber das größte Gewicht darauf gelegt hat, die Gültigkeit der binnen bestimmter Frist nicht angefochtenen Beschlüsse zu gewährleisten, und daß er nicht geneigt war, das Interesse von Beteiligten, die nicht in der Lage waren, innerhalb der Frist anzufechten, dem allgemeinen Interesse an der Sicherheit des Geschäftsganges voranzustellen.

Allerdings kann, wenn ein an sich zur Anfechtung berechtigter, nicht erschienener Genosse die Anfechtungsfrist aus Unkenntnis veräußert hat, unter Umständen in Frage kommen, ob mit Rücksicht auf die vorgekommene Verletzung des Gesetzes oder Statuts überhaupt der Beschluß einer Generalversammlung, die diesen Namen verdient, für vorliegend zu erachten ist. Indessen bietet der vorliegende Fall keinen Anlaß, die Voraussetzungen, unter denen die erwähnte Frage zu verneinen wäre, näher zu erörtern. Denn der Kläger hat nur behauptet, daß seine Einladung versehentlich unterblieben sei, weil man die St.ichen Erben aus Rechtsirrtum als nicht mehr bei der Genossenschaft beteiligt angesehen habe. Daß aber ein einzelner auf Versehen beruhender Mangel der Berufung die Wirksamkeit der Generalversammlung und der gefaßten Beschlüsse nicht ohne weiteres ausschließt, ergibt sich daraus, daß das Gesetz wegen derartiger Mängel eine an bestimmte Voraussetzungen geknüpfte Anfechtung der Beschlüsse zuläßt.

Raum somit der Versammlung vom 19. September 1905 der Charakter als Generalversammlung nicht abgesprochen werden, so lief die Anfechtungsfrist allgemein mit dem 19. Oktober 1905 ab; die erst am 14. Januar 1906 erhobene Klage ist also mit Recht als verpätet zurückgewiesen worden.“ . . .